Stadt Hildburghausen

23.10.2012

Beschlussvorlage

Einreicher:

Beschlussnummer:

525/2012

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Frau Halbig
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	08.10.2012	Ja: 6 Nein: - Enth.: -
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	16.10.2012	Ja: 7 Nein: - Enth.: -
Stadtrat	öffentlich	06.11.2012	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:
Klarstellungssatzung für den Bereich Am Hechtteich, Am Stadtrand, Goldbach Gem. Hildburghausen

Beschlusstext:
Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB – Klarstellungssatzung – für den Bereich Am Stadtrand, Am Hechtteich, Goldbach in der Gemarkung Hildburghausen. Die Satzung besteht aus dem Plan (Teil A) in der Fassung vom September 2012 und dem Satzungstext (Teil B).

Abstimmungsergebnis:
Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: davon anwesend:
Ja- Stimmen: Nein-Stimmen: Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung (persönliche Beteiligung) haben folgende Mitglieder des Stadtrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

☒ gez.	☒ gez.	☐ gez.	☒ gez.
Bürgermeister	zust. Amtsleiter	Kämmerei	Justiziar
Harzer	Olaf Schulz	Lissy Carl-Schumann	Wolfgang Schwarz

Begründung:

Auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1605/2 der Gem. Hildburghausen soll ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden. Ein entsprechender Antrag liegt der Stadt vor. Im FNP der Stadt Hildburghausen ist der betreffende Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die unmittelbar nördlich anschließenden Grundstücke sind als Grünfläche mit Gartennutzung ausgewiesen. Um hier eindeutig die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich ziehen zu können, wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde im LRA empfohlen für den betreffenden Bereich eine Klarstellungssatzung aufzustellen.
Die Gemeinde kann durch eine Klarstellungssatzung die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festlegen. Mit dieser Satzung wird klargestellt, welche Grundstücke dem Innenbereich zugeordnet werden und damit, sofern eine Erschließung vorhanden bzw. möglich ist, für eine Bebauung zur Verfügung stehen.
Gemäß BauGB ist eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in diesem Verfahren nicht erforderlich.
Nach Beschluss der Satzung ist diese dem Landratsamt anzuzeigen. Mit der Bekanntmachung der Eingangsbestätigung des LRA tritt die Satzung in Kraft.

Anlagen:

- Plan (Teil A)
- Satzungstext (Teil B)

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst
Büro 01
Amt 60
LRA, Bauamt – Bauleitplanung